IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2009

Nr. 2009/712

Einwohnergemeinde Schnottwil: Änderung der Gebührenordnung des Reglements über die Abwassergebühren / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 11. November 2008 ersucht die Einwohnergemeinde Schnottwil um die Genehmigung der Änderung der Gebührenordnung des Reglements über die Abwassergebühren. Die Gemeindeversammlung hat der Änderung der Erhöhung der Grundgebühr sowie der Verbrauchsgebühr am 5. November 2008 zugestimmt (Protokollauszug vom 5. November 2008).

2. Erwägungen

Die Änderung betrifft § 2 Abs. 1 - 3 (Erhöhung der Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb pro Jahr von Fr. 100.00 auf Fr. 145.00 und die Verbrauchsgebühr von Fr. 2.30 auf Fr. 2.70). Sie ist rechtlich nicht zu beanstanden und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung der Gebührenordnung des Reglements über die Abwassergebühren (§ 2 Abs. 1 - 3) wird genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

3.2 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 200.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 223.00, zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	223.00	

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)
Bau- und Justizdepartement (ro) (2)
Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Reglement
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Reglement
Kantonale Finanzkontrolle
Baukommission Schnottwil, 3253 Schnottwil, mit 1 gen. Reglement
Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil, mit 1 gen. Reglement und mit Rechnung **(Einschreiben)**
Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Schnottwil: Die Änderung der Gebührenordnung des Reglements über die Abwassergebühren (§ 2 Abs. 1 – 3) wird genehmigt.“)